



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Oktober 1967

Nr. 5263

I.

Das Bau-Departement legte, gestützt auf § 11^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964 den Strassenplan Bahnhofplatz Solothurn in der Zeit vom 2. August bis 2. September 1965 öffentlich auf. Der Plan umfasst den Bahnhofplatz und die Anschlüsse der Luzernstrasse, Dornacherstrasse und Rötistrasse sowie die Erschliessungsstrassen Waffenplatzstrasse, Niklaus-Konradstrasse und Bahnhofstrasse.

Während der Auflagefrist erhoben die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und 14 Grundeigentümer gegen den Plan Einsprache. Das Bau-Departement führte mit den Einsprechern Verhandlungen durch, deren Ergebnisse protokolliert und den Beteiligten schriftlich bekanntgegeben wurden.

Mit Beschluss Nr. 518 behandelte der Regierungsrat am 28. Januar 1966 die Einsprache der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; diese Einsprache wurde abgewiesen und der Strassenplan Bahnhofplatz Solothurn unter Vorbehalt der übrigen Einsprachen grundsätzlich genehmigt. Am 17. Juni 1966 (Beschluss Nr. 3168) trat der Regierungsrat auf die übrigen 15 Einsprachen von Grundeigentümern ein. Die Einsprachen Nr. 9 (Frau Alice Lüthy-Meyer, Niklaus-Konradstrasse 20, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprecher, Solothurn), Nr. 11 (Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Postfach 740, 8022 Zürich) und Nr. 15 (Dr. med. G. von Arx, Arzt, Rötistrasse 1, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. J.F. Hunziker, Fürsprecher, Solothurn) wurden sistiert und zwar aus folgenden Gründen:

Gemäss Ziff. 2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3168 vom 17. Juni 1966 hat das Detailstudium ergeben, dass in der Haupt-

bahnhofstrasse die Aufgänge von der Unterführung als Fussgänger-rampen ausgebildet werden könnten, die gegenüber den im aufgelegten Plan vorgesehenen Treppen verschiedene Vorteile hätten. Mit dieser Aenderung könnte gleichzeitig die Beanspruchung der Vorgärten der Häuserreihe zwischen der Rötistrasse und der Hauptbahnhofstrasse gemildert werden. Aus diesem Grunde wurde im zitierten Regierungsratsbeschluss das Gebiet Hauptbahnhofstrasse - Niklaus-Konradstrasse (bis Rötistrasse) - Rötistrasse - Dornacherstrasse von der Plangenehmigung ausgenommen und es wurde dem kantonalen Tiefbauamt Weisung erteilt, dieses Gebiet neu zu bearbeiten. Es wurde festgehalten, dass je nach dem Ergebnis -- entweder ein neuer Plan aufzulegen oder der bisherige dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Die drei erwähnten Einsprachen stammen von Grundeigentümern, deren Liegenschaften sich im betreffenden Gebiet befinden. Aus diesem Grunde wurden sie im genannten Regierungsratsbeschluss noch nicht entschieden.

II.

In der Zwischenzeit hat das kantonale Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit den Fachinstanzen der Stadt Solothurn und dem projektierenden Ingenieurbüro die Treppenaufgänge im erwähnten Gebiet neu studiert und im Detail geändert. Im ursprünglichen Auflageplan war vorgesehen:

Ein Treppenaufgang an der Westecke der Einmündung Hauptbahnhofstrasse in den Bahnhofplatz (vor der Hauptfassade des Hotels Metropol Richtung Bahnhofplatz); ein Treppenaufgang südlich des Hauses auf GB Solothurn Nr. 1135 und schliesslich ein Treppenaufgang südlich des Hauses auf GB Solothurn Nr. 1070. Diese Treppenaufgänge sind wie folgt geändert worden:

Der Treppenaufgang beim Hotel Metropol wurde verkleinert und längs der Hauptbahnhofstrasse auf deren Westseite eine Fussgänger-rampe vorgesehen; südlich der Gebäude auf den Grundstücken Nrn. 1135 und 1070 wurden die Treppen weggelassen und durch einen Treppenaufgang auf GB Nr. 1137 ersetzt. Im Anschluss an diese Aenderungen stellte sich die Frage, ob dieser Teil des Planes neu

aufgelegt werden müsse. Weder die Baulinien, noch die Führung der Kantons- und Gemeindestrassen wurden durch diese Aenderungen betroffen. Die Legende des Auflageplanes bezeichnete mit einer roten Linie und grünen Signaturen Fussgängerunterführungen mit Treppenaufgängen (grün), wobei Aenderungen auf Grund der Detailprojektierung vorbehalten blieben. Aus diesem Grunde und insbesondere, weil - wie weiter unten noch dargestellt werden wird - durch die Aenderungen der Treppenaufgänge in Rampen verschiedene Forderungen der Einsprecher erfüllt werden, erscheint eine nochmalige öffentliche Auflage dieses Teiles des Planes nicht als notwendig. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hatte Gelegenheit, zu diesen Aenderungen Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 23./24.8.1967 folgenden Beschluss:

1. Am Projekt über die Umgestaltung des Bahnhofplatzes gemäss aufgelegtem und zum Teil vom Regierungsrat genehmigten Bauungsplan, mit Offenhaltung der Hauptbahnhofstrasse für den Motorfahrzeugverkehr mit zugelassener Fahrriichtung nach Norden wird grundsätzlich festgehalten.
2. Auf der Westseite der Hauptbahnhofstrasse ist als Aufgang der Fussgängerunterführung neu eine Rampe gemäss Vorschlag des kantonalen Tiefbauamtes zu erstellen. Zudem ist auf der Westseite der Hauptbahnhofstrasse im Zuge des nördlichen Trottoirs der Dornacherstrasse ein Treppenaufgang zu errichten.
Bei den Bushaltestellen südlich der Liegenschaft der Rentenanstalt (vorm. Terminus) sind, sofern dies eine gute bauliche Gestaltung der Unterführung zulässt, in Ergänzung des Vorschlages des Kantons, nach Osten und Westen Treppenaufgänge zu erstellen.
3. Oestlich der Rötistrasse sind ebenfalls in Ergänzung des Vorschlages des Kantons nach Westen und nach Osten Aufgänge zu errichten. Dabei ist anzustreben, den westlichen Aufgang als Rampe auszubilden.

4. Auf der Nordseite des Bahnhofplatzes und soweit wie möglich, in der Hauptbahnhofstrasse sind wieder Baumreihen zu pflanzen.
5. Die Projektierung der Fussgängerunterführung unter dem Bahnhofplatz hat unter Einbezug von Schaukästen und Ladenlokalen sowie einer 9 m breiten Querhalle parallel zum Bahnhofgebäude zu erfolgen. Diese Projektierung ist durch das Architekturbüro Haller in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Emch und Berger vorzunehmen.
6. Die anfallenden Mehrkosten sind durch das projektierende Ingenieurbüro Emch und Berger in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro zu ermitteln.
7. Mit den staatlichen Organen sind unverzüglich Verhandlungen über den Kostenverteiler aufzunehmen.
8. Die Krediterteilung für die Mehrkosten durch die Budgetgemeinde 1968 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bleibt vorbehalten.
9. Die Detailprojekte der Unterführung, der Fussgängeraufgänge und der Baumpflanzungen sind der städtischen Baukommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gemeinderat der Stadt Solothurn die Aenderungen im Plan akzeptiert hat und lediglich noch Ergänzungsbegehren stellt. Es wird Sache des kantonalen Tiefbauamtes sein, in Zusammenarbeit mit den Behörden der Stadt Solothurn und dem projektierenden Ingenieurbüro diese Aenderungsvorschläge zu prüfen. Die Bedürfnisse des Kantons werden durch die erwähnten Aenderungen vollständig befriedigt. Wenn die von der Stadt Solothurn angekehrten zusätzlichen Treppenaufgänge technisch realisierbar sind, wird es sich darum handeln, dass die Stadt Solothurn auch die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt. Dieser Gedanke geht auch aus Ziff. 7 des oben zitierten Gemeinderatsbeschlusses hervor.

Behandlung der Einsprachen Nrn. 9, 11 und 15

(Die Numerierung der Einsprachen bezieht sich auf den RRB Nr. 3168 vom 17.6.1966)

- a) Nr. 9, Einsprache der Frau Alice Lüthy-Meyer, Niklaus-Konrad-
strasse 20, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher,
Fürsprecher, Solothurn.

Frau Lüthy betont, dass sie darauf verzichte, gegen das Projekt grundsätzlich Einsprache zu erheben. Sie ist Eigentümerin der Liegenschaft GB Sol. Nr. 1138 mit Wohnhaus Nr. 20 an der Niklaus-Konradstrasse. Hauptinhalt der Einsprache ist die Feststellung, dass die Liegenschaft durch den Ausbau des Bahnhofplatzes eine Wertverminderung erleiden werde. Darüber ist im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu entscheiden. Es wird Sache des Landerwerbsverfahrens sein, einmal den Preis für das abzutretende Land und dann mögliche Inkonvenienzenentschädigungen festzulegen. Durch die Verlegung des Treppenaufganges auf das südliche Gebiet von GB Nr. 1137 fällt auch dieser Punkt dahin. Die Einsprecherin macht noch geltend, dass in einem späteren Baugesuch keine Auflagen wegen besonderer Park- und Abstellplätze auf privatem Land gemacht werden könnten, da dem Grundstück durch den Ausbau des Bahnhofplatzes jede Landreserve weggenommen werde. Auch auf dieses Argument kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden, weil es sich um eine Angelegenheit zwischen der örtlichen Baubehörde und der Einsprecherin handelt für den Fall, dass diese später ein Baugesuch für eine Ueberbauung einreichen sollte. Dasselbe gilt für die Rechtsverwahrung in der Einsprache, wonach bei einer zukünftigen Neuüberbauung der Liegenschaft das gleiche Bauvolumen bewilligt werden müsse, wie dies bei der heutigen Situation möglich wäre. Die Einsprache ist daher bezüglich der Beeinträchtigung durch einen Treppenaufgang durch die Ueberarbeitung des Planes gegenstandslos geworden. Auf die geltend gemachte Wertverminderung ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

- b) Nr. 11; Einsprache der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Postfach 740, 8022 Zürich

Die Einsprache richtet sich gegen die Arkadenbaulinie.

Die Interessen des Strassenbaues werden durch die Hauptbaulinie gewahrt. Die Frage einer Arkaden-Baulinie ist architektonischer Natur und gehört deshalb zur Planungshoheit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Gestützt auf § 11^{bis} des abgeänderten Baugesetzes kann der Kanton Baulinien nur soweit planen, als sie im Interesse des Strassenbaues liegen. Die Arkadenbaulinie ist deshalb aus dem Plan zu streichen. Die Einsprache ist in diesem Sinne gutzuheissen.

- c) Nr. 15; Einsprache des Herrn Dr. med. G. von Arx, Arzt, Rötistr.1, Solothurn, vertreten durch J.F. Hunziker, Fürsprecher, Solothurn

Auch in dieser Einsprache wird auf die Wertverminderung des Grundstückes hingewiesen. Wie schon unter lit. a) erwähnt wurde, bleibt jedoch diese Abklärung den Landerwerbsverhandlungen und eventuell dem Expropriationsverfahren (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) vorbehalten. Auf diese Einwände kann hier nicht eingetreten werden, da sie finanzieller Natur sind. Eine gewisse Milderung der Verhältnisse entsteht auch hier dadurch, dass die vorgesehene Treppe verlegt wurde und nicht mehr auf dem Grundstück des Einsprechers vorgesehen ist. Eine grundsätzliche Umgestaltung des Bahnhofplatzes, wie sie der Einsprecher anregt, ist aus verkehrs- und planungstechnischen Gründen nicht möglich. Die gewählte Lösung stellt das Resultat jahrelanger und intensiver Studien dar, wobei von verschiedenen Lösungen diejenige gewählt wurde, die gesamthaft gesehen die verkehrstechnisch beste und auch finanziell günstigste verkörpert. Eine Verschiebung der Autobushaltestellen wurde mit den zuständigen städtischen Instanzen studiert und als nicht durchführbar qualifiziert. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, die für die Auflage dieses Planes zum Teil in Zweifel gezogen werden, sind im Baugesetz vorhanden. Die Notwendigkeit des Ausbaues des Bahnhofplatzes ist eine seit jeher unbestrittene Tatsache. Sie muss

erfolgen vor allem im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse wegen des ständig wachsenden Motorfahrzeugverkehrs. Aus allen diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen. Hingegen ist sie, wie die Einsprache Nr. 11, hinsichtlich der Arkadenbaulinie gutzuheissen (siehe Ziff. III b) hievor.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan Bahnhofplatz Solothurn, Teilgebiet Hauptbahnhofstrasse - Niklaus-Konradstrasse (bis Rötistrasse) - Rötistrasse - Dornacherstrasse, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3168 vom 17. Juni 1966 von der Plangenehmigung vorläufig ausgenommen war, wird genehmigt. Den Wünschen des Gemeinderates der Stadt Solothurn ist im Sinne der Erwägungen entsprochen. Die entsprechenden Aenderungen der Aufgänge der Fussgängerunterführungen sind im Plan Nr. 1/85/2 vom 21.12.1966 enthalten.
2. Die Einsprache Nr. 9 (Frau Alice Lüthy-Meyer, Niklaus-Konradstrasse 20, Solothurn) wird als gegenstandslos erklärt.
3. Die Einsprache Nr. 11 (Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich) wird gutgeheissen.
4. Die Einsprache Nr. 15 (Herr Dr. med. G. von Arx, Arzt, Rötistrasse 1, Solothurn) wird gemäss Ziff. III c) teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.
5. Von einer Gebühr wird Umgang genommen.
6. Das kantonale Tiefbauamt wird beauftragt, für die Eintragung der Planänderungen im Gesamtplan besorgt zu sein und die Verteilung der endgültigen Pläne an die zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vorzunehmen.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (4)

Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 gen. Plan

Stellvertreter des Kantonsingenieurs (4), mit 2 gen. Plänen und Akten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2) HV

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 2 gen. Plänen

Kant. Verkehrs-Departement (2)

Kreisbauamt I Solothurn (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2)

Hochbauamt der Stadt Solothurn (2), mit 1 gen. Plan

Tiefbauamt der Stadt Solothurn (2), mit 1 gen. Plan

Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprecher, Solothurn (2) Chargé

Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Postfach 740,

8022 Zürich (2) Chargé

Herrn Dr. J.F. Hunziker, Fürsprecher, Hauptgasse 56, Solothurn (2)

Chargé

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)